

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

18. Mai 2020
Bru/Del

A 162 / 2020

Befristete Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. Mai 2020 hat sich der Bundesrat mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie befasst. Der Bundestag hatte den Gesetzentwurf nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 7. Mai 2020 in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.

Damit bleibt es dabei, dass

- Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I für die Berechnung von Elterngeld nicht herangezogen werden,
- Eltern, die in "systemrelevanten" Berufen arbeiten, ihre Elternzeit verschieben können, um während der Corona-Pandemie auch weiterhin ihren Tätigkeiten nachgehen zu können,
- Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten laut Gesetzesbegründung die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz), die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie und landesrechtliche Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung. Die Regelungen zur Bemessung des Elterngeldes und zu Ausnahmen vom Partnerschaftsbonus gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

Das bis Ende des Jahres befristete Gesetz soll rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)